

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche.

Die Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz erlaubt! Sie tragen die Verantwortung!

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes können vom Veranstalter zusätzlich verschärft werden!

■ erlaubt

■ nicht erlaubt

◆ Ausnahmen siehe kleingedruckte Erklärung

		Kinder	Jugendliche	
		unter 14 Jahre	14 + 15 Jahre	16 + 17 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten <small>(Ausnahmen: Begleitung durch Eltern oder erziehungsbeauftragte Person; Aufenthalt für die Dauer eines Getränkes / einer Mahlzeit zw. 5 und 23 Uhr; Teilnahme an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe)</small>	◆	◆	■ bis 24 Uhr
§ 5 (1)	Aufenthalt in Nachtbars (o. Ä.)	■	■	■
§ 5 (2)	Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe <small>(bei künstlerischer Betätigung / zur Brauchtumpflege)</small>	■ bis 22 Uhr	■ bis 24 Uhr	■ bis 24 Uhr
§ 6 (1)	Anwesenheit in Spielhallen/Teilnahme am Glücksspiel	■	■	■
§ 6 (2)	Spiele mit Gewinnmöglichkeit auf Volksfesten (o. Ä.)	■ Bei Gewinn von Waren in geringem Umfang		
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten	■	■	■
§ 9	Abgabe/Duldung des Konsums von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken	■	■	■
§ 9	Abgabe/Duldung des Konsums von Bier, Wein, Sekt <small>(Ausnahme: Im Beisein der Eltern dürfen 14- und 15-Jährige Bier, Wein, Sekt konsumieren)</small>	■	◆	■
§ 10	Abgabe/Duldung des Konsums von Tabakwaren, sowie von E-Zigaretten und E-Shishas	■	■	■
§ 11	Anwesenheit bei Filmveranstaltungen – mit entsprechender Altersfreigabe <small>(Ausnahmen: Kinder ab 6 Jahren dürfen in Begleitung der Eltern Filme mit Freigabe „ab 12“ besuchen; die Begleitung durch Eltern oder einen Erziehungsbeauftragten hebt die zeitliche Beschränkung auf)</small>	■ bis 20 Uhr	■ bis 22 Uhr	■ bis 24 Uhr
§ 12	Abgabe von Bildträgern (Filme, Computerspiele ...)	■ Mit entsprechender Altersfreigabe		
§ 13	Spielen an elektr. Bildschirmspielgeräten – ohne Gewinnmöglichkeit	■ Mit entsprechender Altersfreigabe		
§ 15	Zugänglichmachen von jugendgefährdenden Trägermedien	■	■	■